Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6513**

17. Wahlperiode 06. 07. 2011

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Cornelia Behm, Dr. Valerie Wilms, Dorothea Steiner, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann Ott, Harald Ebner, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Stephan Kühn, Friedrich Ostendorff, Claudia Roth (Augsburg), Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/5750, 17/6507 –

Entwurf eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid

Erneuerbare Energien und Energieeffizienz statt Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid (CCS) aus der Kohleverstromung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (sog. CCS-Gesetz) soll den rechtlichen Rahmen für die großtechnische Erprobung der Speicherung von CO_2 in unterirdischen Gesteinsschichten vorgeben. Schon Mitte 2009 hatte die damalige große Koalition der CDU/CSU und SPD unter dem Druck der Energieversorger noch vor der Bundestagswahl versucht, ein CCS-Gesetz für Deutschland zu verabschieden. Dieser Gesetzentwurf war jedoch vor allem am Widerstand der Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen wegen einer fehlenden Länder-opt-out-Regel und allgemein wegen der umstrittenen Frage der Haftungslänge gescheitert.

In einem neuen Anlauf soll jetzt die entsprechende europäische Vorgabe (Richtlinie 2009/31/EG) umgesetzt werden. Ziel der Bundesregierung ist es, mindestens eines der von der EU geförderten Demonstrationsprojekte in Deutschland zu realisieren. Der Gesetzentwurf ist deshalb vor allem eine „Lex Vattenfall“, denn konkret geht es um die Realisierung eines geplanten Projektes des Energiekonzerns Vattenfall, der 2015 in Jänschwalde (Brandenburg) ein CCS-Demonstrationskraftwerk zur Kohleverstromung in Betrieb nehmen will.

Gegenüber dem Gesetzentwurf der letzten Legislaturperiode unterscheidet sich der nun vorgelegte Entwurf u. a. durch die Einführung einer Deckelung der

zulässigen Speichermengen. Um eine uneingeschränkte, generelle CO_2-Speicherung zuzulassen, müsste später lediglich diese Deckelung gestrichen werden. Aufgrund der Widerstände einiger Bundesländer bietet der nun vorliegende Gesetzentwurf den Bundesländern außerdem Möglichkeiten, die CO_2-Speicherung auf Teilen ihres Gebiets auszuschließen, wenn hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Damit soll den Ländern die Zustimmung zum Gesetz im Bundesrat erleichtert werden. Die unklaren und vieldeutigen Regelungen schaffen nun jedoch erhebliche Rechtsunsicherheit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- anstelle einer dauerhaften Speicherung vorrangig nach geeigneten Verfahren zu suchen, um die Möglichkeit der CO_2-Vermeidung und des CO_2-Recyclings voranzutreiben;
- sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, die bisher für die CCS-Technologie in der Kohleverstromung eingeplanten Gelder vorrangig für den Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Effizienzsteigerung und zur Vermeidung von prozessbedingten Emissionen einzusetzen und die weitere Erforschung der CCS-Technologie auf prozessbedingte Emissionen zu begrenzen;
- anstelle des vorliegenden Gesetzentwurfs ein CCS-Gesetz ausschließlich für Forschungszwecke vorzulegen, da der vorliegende Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt einer ergebnisoffenen Erforschung der CCS-Technologie hinsichtlich ihrer Tauglichkeit und ihrer Risiken, ihren ökonomischen Fragestellungen und ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz nicht Rechnung trägt und das Gesetz stattdessen die Grundlagen für eine allgemeine großtechnische Anwendung gewährt;
- ein solches CCS-Gesetz ausschließlich für Forschungszwecke zu verabschieden, das die mögliche Anwendung auf prozessbedingte Emissionen eingrenzt und die Verpressungsmenge pro Speicher jeweils auf die Menge beschränkt, die zur Erzielung von validen Forschungsergebnissen erforderlich ist;
- innerhalb des CCS-Gesetzes ausschließlich für Forschungszwecke eine Übertragung der Verantwortung in die öffentliche Hand frühestens nach 100 Jahren zu vollziehen, um im Sinne des Verursacherprinzips den Betreiber langfristig in der Haftung zu belassen;
- dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2017 und danach in Zweijahresabständen jeweils einen Bericht zuzuleiten, der fortlaufend über Erfahrungen und Ergebnisse unterrichtet, um Erkenntnisfortschritte zu dokumentieren und bewerten zu können;
- die Reinheit des zu verpressenden Kohlendioxids auf mindestens 98 Prozent festzuschreiben, da die Reinheit des Kohlendioxidstroms eine Grundvoraussetzung für die Verhinderung von Schäden an Mensch oder Umwelt ist;
- eine CO_2-Speicherung in Schutzgebieten aller Art und dem Meeresboden kategorisch auszuschließen, da sie besondere Gefahren und Risiken birgt und zudem eine grundsätzlich erschwerte Überwachung von Leckagen oder größeren Austritten in diesen Gebieten das Risikopotential noch zusätzlich deutlich erhöht.

Berlin, den 5. Juli 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Längst ist klar, dass CCS bei der Stromerzeugung keine Antwort auf die drängende Frage nach einer zukunftsfähigen Energieversorgung ist. Bei CCS muss CO_2 am Kraftwerk abgeschieden, zur Speicherstätte transportiert und im tiefen Untergrund in dafür geeigneten geologischen Formationen sicher und dauerhaft gespeichert werden. Erst das funktionierende Zusammenspiel aller Verfahrensschritte würde einen Beitrag von CCS zur Minderung der gegenwärtigen CO_2-Emissionen ermöglichen. Vor allem bei der Verpressung in den Untergrund gibt es eine Vielzahl ungelöster Fragen und Risiken. Dies betrifft vor allem das Grundwasser. Der Einsatz der CCS-Technologie kostet darüber hinaus in erheblichem Umfang zusätzliche Energie und senkt den ohnehin schon geringen Wirkungsgrad eines Kohlekraftwerkes um ein Drittel weiter ab. Das heißt, für die Produktion der gleichen Strommenge muss noch mehr Kohle verbrannt werden. CCS wirft hinsichtlich der Wirkungsgrade die Kohlekraftwerke auf den Stand der 50er-Jahre zurück.

Damit wird CCS auch wettbewerbsunfähig gegenüber der emissionsfreien Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Der schlechtere Wirkungsgrad wird die Stromerzeugungskosten wegen des Mehrbedarfs an Kohle deutlich steigern, zusätzlich werden die Stromerzeugungskosten auch durch die immensen Investitionskosten in die Infrastruktur, sowohl am Kraftwerk wie auch beim CO_2-Transport und bei der CO_2-Speicherung, die Strompreise weit nach oben treiben.

Die CCS-Technik ist mit einer Fülle von Risiken, wie etwa einer Grundwasserverunreinigung, Bergschäden oder einem CO_2-Austritt aus undichten Gesteinsschichten verbunden. Diese Risiken werden im vorliegenden Gesetzentwurf nur ungenügend berücksichtigt.

Das vorliegende CCS-Gesetz schafft Fakten, bevor ergebnisoffen die Tauglichkeit der Technik und ihre Risiken, ihre ökonomische Sinnhaftigkeit und ihre gesellschaftliche Akzeptanz überhaupt grundsätzlich geklärt sind. Es ist damit ein unhaltbares Zukunftsversprechen für eine klimafreundliche Kohleverstromung gegen den Willen vieler Menschen im Land.

CCS kann nur eine Rückfalloption für den Anteil der prozessbedingten Emissionen aus der Stahl-, Zement- und chemischen Industrie (ca. 10 Prozent der Gesamtemissionen in Deutschland) sein. Zunächst gilt es, die prozessbedingten Emissionen in den kommenden Jahrzehnten mit anderen Mitteln zu reduzieren, oder aber durch alternative Werkstoffe oder Herstellungsverfahren zu vermeiden. Außerdem kommt CCS für prozessbedingte Emissionen nur in Frage, wenn die Forschung ergibt, dass der Einsatz der CCS-Technologie sicher möglich ist. Deshalb sollte CCS auch nur für diese Zwecke erforscht werden.

Statt viele Millionen Euro öffentliche Gelder in die CCS-Technologie für die Verstromung von Kohle zu stecken, muss dieses Geld in den Ausbau der erneuerbaren Energien, in mehr Energieeffizienz und in neue Netze und Speicher sowie in die Forschung zur und Markteinführung von CO_2-Vermeidung für prozessbedingte Emissionen gesteckt werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333